

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026**

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder am 24.02.2026 mit Beschlussnummer 2719/2026 beschlossene Haushaltssatzung 2026 wird hiermit nach § 69 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Birkenwerder im Rathaus, Hauptstraße 34 in 16547 Birkenwerder, Einsicht in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nehmen kann.

### Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf kann eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft, wird sie im Haushaltsjahr beschlossen, rückwirkend.

Birkenwerder, 25.02.2026



Stephan Zimniok

- Bürgermeister -

## Haushaltssatzung der Gemeinde Birkenwerder für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</b>	
Erträge	24.326.100
Aufwendungen	24.371.700
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	21.586.100
ordentliche Aufwendungen	23.785.200
außerordentliche Erträge	2.740.000
außerordentliche Aufwendungen	586.500
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-45.600</b>
<b>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</b>	
Einzahlungen	23.647.800
Auszahlungen	21.916.400
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.002.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.555.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.645.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	361.100
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
<b>Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>1.731.400</b>

### § 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen

### § 3

Steuerart	Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	86
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	284
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	0
4. Gewerbesteuer	380

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 70.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 400.000 EUR  
und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 400.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

Birkenwerder, den 25.02.2026



  
(Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)